

---

**Einfache Anfrage Kellenberger-Vilters-Wangs:  
«Angemessene Inkonvenienzen bei der Kantonspolizei St.Gallen**

Die Kantonspolizei leistet für unsere Gesellschaft einen 24h-Service, dies sieben Tage in der Woche. Vor allem die Mitarbeitenden der Regionalpolizei leisten einen speziellen Effort für die Bürgerinnen und Bürger in der Nacht und auch an den Wochenenden. Es ist erwiesen, dass Nachtarbeit zu potenziellen gesundheitlichen Risiken, wie z.B. Schlafstörungen, erhöhtes Risiko für Herz- und Kreislauferkrankungen, führen kann. Weiter kann die Nacht- und Wochenendarbeit auch zu sozialen und familiären Herausforderungen führen, da die Arbeitszeiten von der üblichen Tagesstruktur abweichen. Die Zulagen für diese separat geleisteten Dienste werden mit den Inkonvenienzen-Entschädigungen gemäss Art. 93 bzw. Anhang 3<sup>1</sup> der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) abgegolten.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurden die Beträge der Inkonvenienzen-Entschädigung das letzte Mal angepasst?
2. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass das Leisten von Nacht- und Pikettdiensten sowie Wochenend-Diensten eine messbare Leistung ist, welche es zeitgemäss zu entschädigen gilt?
3. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass die Höhe der aktuellen Entschädigung im Vergleich mit der Privatwirtschaft oder anderen Polizeikorps, nicht mehr zureichend ist? »

28. November 2023

Kellenberger-Vilters-Wangs

---

<sup>1</sup> [https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/annex\\_document\\_dictionaries/314](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/annex_document_dictionaries/314)